

Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 19. Februar 2008

1. Allgemeines

Der Kanton Solothurn kann Beiträge leisten an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite sowie aus Mitteln des Lotteriefonds (§ 27 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995).

Beiträge werden nur an Massnahmen gewährt, die fachgerecht und nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt sind. Sie werden in der Regel an die beitragsberechtigten Kosten (s. Merkblatt vom 28. März 1996) ausgerichtet.

Für Objekte mit Bundesbeteiligung gilt die Beitragsbemessung nach Bundesgesetz. Für Objekte ohne Bundesbeteiligung erfolgt die Beitragsbemessung aufgrund der Bedeutung des Objekts und der Bedeutung der Restaurierungsmassnahmen.

2. Objekte mit Bundesbeteiligung

Die Beitragsbemessung erfolgt gemäss Art. 5 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991.

Beiträge des Bundes:

Bedeutung	Beiträge in %		
	Kanton	Bund	Total
lokal	20	15	35
lokal/regional	24	17.5	41.5
regional	28	20	48
regional/national	31.5	22.5	54
national	35	25	60

Im Kanton Solothurn werden die Beitragsätze in der Regel um ca. einen Drittel gekürzt:

Bedeutung	Beiträge in %		
	Kanton	Bund	Total
lokal	14	10	24
lokal/regional	16	12	28
regional	18	14	32
regional/national	20.5	15.5	36
national	23	17	40

In begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.

3. Objekte ohne Bundesbeteiligung

Die Beitragsbemessung erfolgt nach der Bedeutung des historischen Kulturdenkmals.

Einstufungskriterien:

- Eigenwert (4 - 8)
- Situationswert (4 - 8)
- Massnahme (4 - 8)
- besondere historische Bedeutung (4 - 8)

maximal 24 Punkte

Die Gesamtzahl der Punkte ergibt den Prozentsatz des Kantonsbeitrages.

zu den Kriterien:

Eigenwert: kunsthistorische und architekturhistorische Bedeutung

Situationswert: Bedeutung innerhalb einer Baugruppe, eines Ortsbildes oder einer Kulturlandschaft

Massnahme: Bedeutung der vorzunehmenden konservierenden oder restaurierenden Massnahme

besonderer historischer Wert: Kulturgüter mit ausgesprochen historischem und kulturhistorischem, weniger künstlerischem Wert

4. Beiträge für besondere Gesuche

4.1. Besondere Objekte

Speicher / Ofenhäuser / Kapellen etc. bei eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit	33 $\frac{1}{3}$ - 50%
Wegkreuze	33 $\frac{1}{3}$ - 50%
Brunnen	33 $\frac{1}{3}$ %
Skulpturen / kirchliche Gegenstände / Inneneinrichtungen von besonderem Wert	33 $\frac{1}{3}$ - 50 %
Pflege von Einzelbäumen bei historischen Gebäuden	50 %
Ortsbildinventare	50 % abzügl. KGS-Beitrag
Planaufnahmen im Interesse der Denkmalpflege	bis 80%
Fenster nach denkmalpflegerischen Vorgaben	bis 66 $\frac{2}{3}$ %
Biberschwanzziegel	80% der Mehrkosten

In begründeten Fällen kann von diesen Prozentsätzen abgewichen werden.

4.2. Beiträge an Mehrkosten

In begründeten Fällen werden Beiträge an ausgewiesene Mehrkosten geleistet 50 - 80 %

4.3. Pauschalbeiträge

Für besondere, vorwiegend kleinere Massnahmen können Pauschalbeiträge geleistet werden

4.4. Beiträge an Massnahmen zum Ortsbildschutz

An Massnahmen zum Erhalt der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind Beiträge bis zu Fr. 20'000 -- pro Objekt möglich.